

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstr. 28 b. 80331 München

Stadtentwicklungsplanung PLAN-HAI-41

An die Vorsitzende des Bezirksauschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen Frau Angelika Pilz-Strasser Friedenstraße 40 81660 München

Ihr Schreiben vom

ŀ.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 20.09.2018

Bedarf an mehr Gastronomie in Englschalking

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04980 des Bezirksauschusses des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 12.06.2018

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Im dem Schreiben, das dem Antrag zugrunde liegt, wird ausgeführt, dass es im Stadtteil Englschalking einen Mangel an gastronomischen Angeboten gebe verbunden mit der Bitte, hier entsprechende Schritte einzuleiten.

Auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die Bedeutung des Gastronomieangebotes nicht nur in der Möglichkeit der Freizeitgestaltung für die Bürgerinnen und Bürger, sondern darüber hinaus als Beitrag zur Identität der Stadtquartiere und als Orte des sozialen und gesellschaftlichen Lebens. Ein lokales gastronomisches Angebot stärkt die lebendige Nutzungsmischung in den Stadtquartieren und ist auch aus Gründen der Verkehrsvermeidung wünschenswert.

Die Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München im Bezug auf Einrichtung und Erhalt von Gastronomiebetrieben sind leider sehr begrenzt.

Auf planerischer Ebene können gastronomische Nutzungen zwar ermöglicht werden, wie das auch regelmäßig in Bebauungsplanverfahren geschieht. Eine Umsetzung kann aber nicht vorgeschrieben werden. Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält hierfür keine allgemeine rechtliche Verpflichtung der Grundeigentümer zur Verwirklichung der auf Grund eines Bebauungsplans zulässigen Nutzung. Im Genehmigungsverfahren erfolgt eine Prüfung der

planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit, eine verpflichtende Nutzung als Gaststätte kann hier aber ebenfalls nicht eingefordert werden.

Nur in Ausnahmefällen tritt die Landeshauptstadt als Vermieterin auf und hat somit eine direkte Einflussmöglichkeit. Gastronomieflächen werden jedoch fast immer von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern angeboten. Die Verpachtung wie auch der Betrieb von Gaststätten erfolgt nach privatwirtschaftlichen Interessen und steht damit in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Mangelnde Nachfrage, ein zu hoher Pachtzins im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen, notwendige Investitionen für die Umsetzung eines zeitgemäßen Gastronomiekonzepts, anderweitige Nutzungsinteressen für geeignete Räumlichkeiten oder Konflikte mit den Anwohnerinnen und Anwohnern können Hemmnisse bei der Einrichtung von gastronomischen Betrieben sein. Die Stadt hat auf diese Faktoren keinen Einfluss und ist in die Entscheidungsfindung auf privater Seite in der Regel nicht eingebunden.

Im Gegensatz zur sozialen Infrastruktur stellen Gastronomiebetriebe keinen Belang der kommunalen Daseinsvorsorge dar und unterliegen deswegen nicht der direkten Steuerungsmöglichkeit durch die Landeshauptstadt München. Der Vergleich mit dem Angebot an sozialer Infrastruktur ist daher nicht zutreffend. Dort besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbzw. Krippenplätze. Gastronomieangebote hingegen sind das Ergebnis von wirtschaftlich motiviertem Handeln im privaten Sektor.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 04980 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen